

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach V";
Aufstellungsbeschluss

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Abstimmung:

Der Stadtrat von Mainburg beschließt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach V“. Mit der Aufstellung verfolgt die Stadt Mainburg das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu ermöglichen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden im Gegensatz zu Vorhaben, die der Wind- und Wasserenergienutzung dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), vom Gesetzgeber nur in bestimmten Voraussetzungen als privilegierte Vorhaben ausgewiesen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Wenn sich an diese Voraussetzungen nicht gehalten wird (innerhalb 200 m Entfernung zur Autobahn), ist weiterhin eine gemeindliche Bauleitplanung notwendig. Nach § 1 Abs. 3 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Photovoltaik-Freiflächenanlage südwestlich der Ortschaft Oberempfenbach realisieren zu können.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan umfassen die im Planvorentwurf im Maßstab 1:1000 schwarz umrandeten Flächen der Flurstücke 574, 562, 615, 577, 636 jeweils in der Gemarkung Oberempfenbach.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan wird auf einer Fläche von rund 10 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO) ausgewiesen. Die nötigen Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) werden im Geltungsbereich erbracht.

Festgesetzt wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO) zur Errichtung von Solarmodulreihen mit Trafostation, weiteren Nebenanlagen und einer Anlageneinzäunung bis zu einer maximalen Anlagenhöhe von 3,50 m. Nach der Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist die Photovoltaik-Freiflächenanlage mit sämtlichen Anlagenteilen rückzubauen und zu entfernen. Die Nachfolgenutzung wird als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

Im Parallelverfahren werden der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan jeweils mit Deckblatt-Nr. 151 geändert. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.